

1. Anforderungen an die Wechsel

Das Kreditinstitut kauft Wechsel vom Kreditnehmer an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Wechsel müssen die Unterschriften mindestens zwei wechselrechtlich Verpflichteter tragen. Ist ein Wechsel im Ausland zahlbar, muss ein Wechselverpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Inland haben.
- Die Wechsel müssen auf Euro lauten.
- Im Zeitpunkt des Ankaufs muss die Laufzeit des Wechsels mindestens 5 Wochen, sie darf höchstens 6 Monate betragen.
- Der Text des Wechsels muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

2. Auskunft über Wechselverpflichtete

Der Einreicher ist bei Einreichung eines Wechsels verpflichtet, dem Kreditinstitut Auskunft über die Vermögensverhältnisse der aus dem Wechsel Verpflichteten, soweit sie ihm persönlich bekannt sind, zu geben, gegebenenfalls das Kreditinstitut über die ihm von Auskunfteien oder sonstigen Dritten gemachten Angaben zu unterrichten.

3. Abrechnung

Die Wechsel werden nach den von dem Kreditinstitut jeweils festgesetzten Sätzen abgerechnet. Die Zinsen werden nach Kalendertagen berechnet, für die Ermittlung des Zinsdivisors wird das Jahr zu 360 Tagen angenommen. Diese Regelung gilt auch bei Rückbelastungen. Neben einer Provision werden die Barauslagen in Ansatz gebracht, die entstehen, wenn ein Wechsel nicht an einem Bankplatz zahlbar gestellt wurde. Diese Gebühren werden von dem Wechselbetrag bei der Abrechnung abgesetzt.

4. Rückbelastung, Protest, Weitergabe

4.1 Das Kreditinstitut darf die von ihm diskontierten Wechsel bereits vor Verfall ohne Rücksicht auf das bestehende Rechtsverhältnis, insbesondere auf eine etwa voraufgegangene Saldierung, im Konto zurückbelasten, wenn von dem Kreditinstitut eingeholte Auskünfte über einen Wechselverpflichteten nicht zufriedenstellend ausfallen oder wenn Akzente eines Wechselverpflichteten protestiert werden oder wenn in den Verhältnissen eines Wechselverpflichteten eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

Zur Aufklärung des Einreichers über die Umstände, die zur Rückbelastung führen, ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet. Werden von dem Kreditinstitut diskontierte Wechsel bei Vorlegung nicht oder nicht voll bezahlt oder ist die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt oder können die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder ist in dem Land, in dem die Wechsel einzulösen sind, ein Moratorium ergangen, so darf das Kreditinstitut zurückbelasten.

4.2 Eine Rückbelastung ist auch möglich, wenn das Kreditinstitut Wechsel mit der Maßgabe angekauft hat, dass diese zur Verpfändung bei der Deutschen Bundesbank geeignet sind, und die Deutsche Bundesbank die Wechsel deswegen zurückgibt, weil sie diese nachträglich als nicht zur Verpfändung geeignet befindet.

4.3 Belastet das Kreditinstitut einen Wechsel zurück, wird der Rückbelastung der Nettobetrag der Diskontabrechnung zuzüglich der Zinsen, gerechnet vom Tag der Diskontierung durch das Kreditinstitut bis zum Rückbelastungstag, zu dem bei der Diskontierung angewendeten Zinssatz zugrunde gelegt.

4.4 Unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2 kann das Kreditinstitut anstelle der Rückbelastung auch eine Neuabrechnung des Wechsels vornehmen. Rechnet das Kreditinstitut den Wechsel neu ab, so legt es bei der Neuabrechnung für den Zeitraum, in dem die Deutsche Bundesbank den Wechsel als nicht zur Verpfändung geeignet ansah,

den Zinssatz zugrunde, der jeweils für solche nicht verpfändungsgeeignete Wechsel festgesetzt ist. Der Kreditnehmer wird über die Neuabrechnung unterrichtet. Auf Wunsch des Kreditnehmers kann anstelle der Neuabrechnung der Wechsel dem Kreditnehmer auch zurückbelastet werden.

4.5 Das Kreditinstitut ist berechtigt, die diskontierten Wechsel an andere Geldinstitute weiterzugeben, ohne dass hiervon der Einreicher benachrichtigt wird. Die Weitergabe hat keinen Einfluss auf die Höhe des Wechselkredits.

4.6 Bei Protestwechseln ist das Kreditinstitut berechtigt, neben der Rückbelastung bis zu seiner Befriedigung nach seinem Ermessen gegen alle Wechselverpflichteten aus dem Wechsel vorzugehen.

4.7 Die Zurückbelastung ist auch dann zulässig, wenn Wechsel nicht zurückgegeben werden können. Unterbleibt die Rückgabe infolge eines Verschuldens des Kreditinstituts, so trägt es einen hieraus entstehenden Schaden. Das Kreditinstitut wird versuchen, den Gegenwert zurückbelasteter, aber nicht zurückgegebener Wechsel hereinzuholen oder dem Einreicher die dem Kreditinstitut zustehenden Rechte übertragen.

4.8 In allen Fällen der Zurückbelastung von Wechseln verbleiben dem Kreditinstitut die wechselrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel mit Nebenforderungen gegen den Einreicher und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos.

4.9 Mit den von dem Kreditinstitut diskontierten Wechseln sind zugleich die dem Wechsel oder seinem Erwerb durch den Einreicher zugrunde liegenden Forderungen sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften auf das Kreditinstitut übertragen. Der Einreicher ist verpflichtet, dem Kreditinstitut auf Verlangen eine Übertragungsurkunde zu erteilen. Soweit die für die Forderungen und Rechte bestehenden Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf das Kreditinstitut übergehen (z. B. Grundschulden, Sicherungs- und Vorbehaltseigentum), ist der Einreicher verpflichtet, diese Sicherheiten auf das Kreditinstitut zu übertragen und die hierzu erforderlichen Erklärungen in der von dem Kreditinstitut verlangten Form abzugeben. Er hat ferner die zur Geltendmachung der Forderungen, Rechte und Sicherheiten nötige Auskunft zu erteilen sowie die über die Forderungen, Rechte und Sicherheiten ausgestellten oder zu ihrem Beweise dienenden Urkunden auszuhändigen.

4.10 Werden Wechselbeträge nicht in der Währung, über die die Papiere lauten, angeschafft, so behält sich das Kreditinstitut vor, dadurch entstehende Kursdifferenzen nachträglich dem Einreicher zu belasten oder gutzubringen.

4.11 Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Einreicher für die Zeit von der Fälligkeit bis zur endgültigen Einlösung des Wechsels bankübliche Zinsen zu berechnen.

5. Gutschrift des Abrechnungsbetrages

Der Gegenwert der angekauften Wechsel wird in Höhe des Abrechnungsbetrages auf dem vom Einreicher bestimmten Girokonto gutgeschrieben.

6. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes des Kreditinstituts nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann das Kreditinstitut seine Ansprüche im Klageweg an seinem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Einreicher Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.